

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29. März 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die "beschränkte Steuerpflicht" abzuschaffen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 22 Zeichnungen und 6 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, es sei diskriminierend, dass ein im Ausland lebender deutscher Staatsbürger seine in Deutschland erzielten Mieteinnahmen mit 25% Einkommensteuer versteuern müsse, während ein im Ausland lebender Ausländer für die gleichen Mieteinnahmen keine Steuern entrichten müsse. Diese Unterscheidung zwischen deutschen und nicht-deutschen Staatsbürgern hält er für grundgesetzwidrig.

Desweiteren kritisiert der Petent, dass ein beschränkt Steuerpflichtiger seine Schwerbehinderung nicht steuermindernd berücksichtigen lassen kann.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Soweit der Petent eine unterschiedliche Besteuerung von Mieteinnahmen deutscher Staatsangehöriger und Mieteinnahmen nicht-deutscher Staatsangehöriger kritisiert, ist anzumerken, dass die beschränkte Besteuerung von Mieteinnahmen unabhängig von der Staatsbürgerschaft der Steuerpflichtigen erfolgt.

Nach §1 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) sind grundsätzlich Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG trifft entgegen der Annahme des Petenten die beschränkte Steuerpflicht sowohl im Ausland lebende deutsche Staatsbürger als auch alle anderen im Ausland lebenden Personen, die aus der Vermietung eines im Inland gelegenen Grundstücks Einkünfte erzielen. Insoweit besteht kein Bedarf für eine Änderung des Einkommensteuerrechts.

Dagegen trifft es zu, dass beschränkt Steuerpflichtige den Pauschbetrag für behinderte Menschen (§33b EStG) nicht in Anspruch nehmen können. Lediglich unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, die in Deutschland ihr gesamtes Einkommen zu versteuern haben, können grundsätzlich ihre persönlichen Lebensverhältnisse steuermindernd in Abzug bringen. Demgegenüber müssen beschränkt Steuerpflichtige nur ihre inländischen Einkünfte in Deutschland versteuern. Da das gesamte Welteinkommen des Steuerpflichtigen im Wohnsitzstaat versteuert wird, ist es grundsätzlich die Aufgabe dieses Staates, die persönlichen Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen steuerlich zu berücksichtigen, da er hierzu am besten in der Lage ist.

Zudem kann dadurch, dass nur unbeschränkt Steuerpflichtige ihre persönlichen Lebensverhältnisse steuermindernd berücksichtigen lassen können, verhindert werden, dass es zu einer mehrfachen Begünstigung von Personen mit Einkünften aus verschiedenen Staaten kommt.

Desweiteren spricht das Fehlen von steuerlichen Regelungen im Wohnsitzstaat, die eine steuerliche Berücksichtigung von persönlichen Lebenssituationen vorsehen,

nicht für eine Berücksichtigung im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland, weil das deutsche Steuerrecht nicht dazu dient, das Fehlen sozialer Vergünstigungen in anderen Staaten auszugleichen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.